

Ihr Gesprächspartner/in: Christoph Küpper

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungstermin: 08.02.2006

Verteiler: Vorsitzende(r), I, II, III, IV, BRB
Federführung:

öffentlich
 nicht öffentlich

Rückgabetermin:
erledigt am:

Antrag
 Dringlichkeitsantrag

Datum: 24.01.2006
Drucksachen-Nr.: 06/0054

Betreff:

Hundefreilaufflächen und Stadtplan zur Hundeanleinplicht

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, so bald wie möglich, jedoch spätestens bis zur Versendung der nächsten Hundegebührenbescheide, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung" dahingehend zu ändern, dass der Bürgermeister Freilaufflächen ausweisen kann und ausweisen wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, so bald wie möglich, jedoch spätestens bis zur Versendung der nächsten Hundegebührenbescheide, den seit 1996 nicht mehr überarbeiteten Stadtplan zur Hundeanleinplicht zu überarbeiten und kostenneutral mit den Gebührenbescheiden zu versenden. Ein Überdruck ist auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger im Rathaus bereitzuhalten.

Begründung:

Im Stadtgebiet leben über 3500 Hunde. Immer wieder kommt es zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern zu Missverständnissen, ob nun der mitgeführte Hund gerade hier unangeleint laufen darf. Um hier für alle Rechtsklarheit zu schaffen, halten wir zum einen die Information für alle Hundehalter mit dem überarbeiteten Stadtplan zur Hundeanleinplicht für notwendig. Durch die Versendung der Unterlage mit den Hundesteuerbescheiden kommt es hierdurch zu keinen postalischen Mehrkosten. Damit aber auch die Nichthundehalter wissen, wo man mit freilaufenden Hunden zu rechnen hat,

halten wir es für erforderlich, die Pläne auch den interessierten Nichthundehaltern im Rathaus / Bürgerservice zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Vorbild der Stadt Köln kann die Einfügung eines Paragraphen erfolgen, die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung" dahingehend zu ändern, dass der Bürgermeister Hundefreilaufflächen ausweisen darf. Durch deren Bekanntmachung und durch Aufstellen entsprechender Schilder ist auch das Einzäunen dieser Flächen, wie bisher von der Verwaltung angenommen, nicht notwendig! Der neue § der Stadt Köln in ihrer Grünflächenordnung lautet:

Besondere Nutzungsarten:

1. Der OB der Stadt Köln (...) kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzergruppen und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln.
2. Besondere Nutzungsarten gelten insbesondere für (...) und Hundefreilaufflächen.
3. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Gebote und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.

Durch die Umsetzung beider Aspekte lassen sich auch Verstöße gegen die Verordnung eindeutig besser ahnden. Außerdem wäre hiermit dem Urteil des OVG Hamm aus dem Jahr 2001 Genüge getan, das die offizielle Ausweisung von Freilaufflächen für Hunde fordert. Durch die Umsetzung des Antrages wird somit für die Stadt Sankt Augustin Rechtssicherheit geschaffen und Klagen von Bürgerinnen und Bürgern vorgebeugt.

Stefanie Jung

gez. Christoph Küpper